



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG

Hier: Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Ortsteilkläranlage Hollenbach in den Längenmühlbach durch die Gemeinde Ehekirchen

Die Gemeinde Ehekirchen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Ortsteilkläranlage Hollenbach in den Längenmühlbach. Die derzeitige Genehmigung läuft zum 31.12.2024 aus. Änderungen am Erlaubnisumfang wurden nicht vorgetragen.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom

30.04.2024 bis zum 31.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, Zi.Nr. 13 (Bauamt)
während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist (14.06.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen oder beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer 277, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen. Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Ehekirchen, den 24.04.2024

Günter Gamisch, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

Anschlag an der Amtstafel am: 24.04.2024

Abgenommen am: 03.06.2024